

# VEREINBARUNG ÜBER DIE EINFÜHRUNG EINES WEBBASIERTEN HINWEISGEBERINNEN- UND HINWEISGEBERSYSTEMS

abgeschlossen zwischen

dem Magistrat der Stadt Wien,

vertreten durch die Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe  
Interne Revision und Compliance

und die Magistratsabteilung 2

(in der Folge kurz „Dienstgeberin“ genannt)

und der

Personalvertretung der Bediensteten der Gemeinde Wien,

vertreten durch den Zentralausschuss

(in der Folge kurz „Zentralausschuss“ genannt)

## Allgemeines

**§ 1.** (1) Bei der Dienstgeberin soll ein webbasiertes Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem eingeführt werden, zu dessen Implementierung der Zentralausschuss gemäß § 39 Abs. 2 Z 1 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl. für Wien Nr. 49/1985, mit Abschluss dieser Vereinbarung seine Zustimmung erteilt.

(2) Bei diesem System handelt es sich um eine über Internet erreichbare, externe Plattform zur Übermittlung von Hinweisen über mögliche Missstände und Risiken in der Wiener Stadtverwaltung. Hinweise können zu Verdachtsfällen von Korruption und Wirtschaftsdelikten sowie schwerwiegenden Compliance-Verstößen abgegeben werden. Die genannten Meldungsschwerpunkte werden in dieser Vereinbarung definiert (§ 5 Abs. 3 und 4) und auch im System abgebildet.

(3) Das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem soll für alle Bediensteten der Stadt Wien, aber auch für externe Personen, wie Kundinnen und Kunden der Wiener Stadtverwaltung sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Stadt Wien (z.B. Lieferantinnen und Lieferanten), zur Verfügung stehen. Die Nutzung dieses Systems erfolgt ausschließlich auf freiwilliger Basis. Niemand ist oder wird verpflichtet, Fehlverhalten über das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem zu melden.

## **Ziele und Grundsätze**

**§ 2.** (1) Ziel des webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems ist neben der frühzeitigen Aufdeckung vor allem die Prävention interner Missstände und Risiken zur Vermeidung finanzieller Schäden und Reputationsschäden.

(2) Hinweise sind die mit Abstand wichtigste Quelle für die Aufdeckung von Korruption und Wirtschaftskriminalität. Zur Kanalisierung eingehender Hinweise werden Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersysteme eingesetzt. Sie gelten als Best Practice und stellen ein Standardelement eines Compliance-Management-Systems dar. Mit der Einführung eines webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems sollen bestehende Meldekanäle der Stadt Wien, wie das Wiener Antikorruptionstelefon, um eine zeit- und ortsunabhängige Online-Meldeplattform zur Abgabe von namentlichen oder (auf Wunsch) anonymen Hinweisen ergänzt werden.

(3) Die Einführung des webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems hat ferner den Zweck, die Effektivität bei der Verfolgung anonymen Hinweise zu steigern. Im Gegensatz zur Bearbeitung postalisch, telefonisch oder auf sonstigem Weg eingelangter anonymen Hinweise erlaubt es das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem, mit anonymen Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern über einen geschützten elektronischen Postkasten zu kommunizieren. Dies ermöglicht Nachfragen zur Prüfung der Plausibilität und Glaubwürdigkeit der anonymen Hinweise bei gleichzeitiger Zusage absoluter Anonymität.

## **Rechtsgrundlagen**

**§ 3.** Diese Vereinbarung bezieht sich auf folgende Rechtsgrundlagen:

1. Art. 6 Abs. 1 lit. f der Verordnung (EU) 2016/679 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO), ABl. Nr. L 119 vom 4. Mai 2016 S. 1,

2. § 4 Abs. 3 Z 2 des Datenschutzgesetzes – DSG, BGBl. I Nr. 165/1999,

3. § 35a der Dienstordnung 1994 (DO 1994), LGBl. Nr. 56/1994, § 4 Abs. 6a der Vertragsbedienstetenordnung 1995 (VBO 1995), LGBl. Nr. 50/1995, bzw. § 21 des Wiener Bedienstetengesetzes (W-BedG), LGBl. Nr. 33/2017,

4. § 39 Abs. 2 Z 1 des Wiener Personalvertretungsgesetzes (W-PVG), LGBl. Nr. 49/1985.

## **Geltungsbereich**

**§ 4.** (1) Persönlicher Geltungsbereich: Diese Vereinbarung gilt für alle Bediensteten der Gemeinde Wien, auf die das Wiener Personalvertretungsgesetz anzuwenden ist (vgl. § 1 W-PVG).

(2) Sachlicher Geltungsbereich: Durch diese Vereinbarung werden Regelungen für den Einsatz eines webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems im Magistrat der Stadt Wien zur Abgabe von Hinweisen zu den Meldungsschwerpunkten „Korruption und Wirtschaftsdelikte“ sowie „schwerwiegende Compliance-Verstöße“ festgelegt.

## **Begriffsdefinitionen**

**§ 5.** (1) Unter einem „webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem“ ist eine Online-Meldeplattform zu verstehen, die eine zeit- und ortsunabhängige, sowohl namentliche als auch anonyme Abgabe von Hinweisen erlaubt, die Möglichkeit eines geschützten Dialogs mit Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern (auch in anonymer Form) bietet sowie die Bearbeitung und Dokumentation der eingelangten Hinweise ermöglicht.

(2) Als „Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber“ werden jene Personen bezeichnet, die im guten Glauben den begründeten Verdacht von Korruption, eines Wirtschaftsdelikt oder eines schwerwiegenden Compliance-Verstoßes im Magistrat der Stadt Wien über das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem melden und dadurch einen Beitrag zur Aufklärung und Bekämpfung von Missständen leisten. Dabei kann es sich neben Bediensteten der Stadt Wien auch um externe Personen, wie insbesondere Kundinnen und Kunden der Wiener Stadtverwaltung sowie Vertragspartnerinnen und Vertragspartner der Stadt Wien (z.B. Lieferantinnen und Lieferanten), handeln.

(3) Unter dem Meldungsschwerpunkt „Korruption und Wirtschaftsdelikte“ sind einerseits die in § 4 Abs. 1 des Gesetzes über das Bundesamt zur Korruptionsprävention und Korruptionsbekämpfung (BAK-G), BGBl. I Nr. 72/2009, genannten strafbaren Handlungen zu verstehen. Dazu zählen u.a. Missbrauch der Amtsgewalt (§ 302 des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974), Bestechlichkeit (§ 304 StGB), Vorteilsannahme (§ 305 StGB), verbotene Intervention (§ 308 StGB) und Verletzung des Amtsheimnisses (§ 310 StGB). Ferner sind darunter relevante Tatbestände des Wirtschaftsstrafrechts unter Ausnützung einer Amtsstellung (§ 313 StGB) zu verstehen. Dazu zählen u.a. Veruntreuung (§ 133 StGB), Erpressung (§ 144 StGB), Betrug (§ 146 StGB), betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch (§ 148a StGB), Untreue (§ 153 StGB), Geschenkkannahme durch Machthaber (§ 153a StGB), Förderungsmissbrauch (§ 153b StGB), wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Vergabeverfahren (§ 168b StGB) und Urkundenfälschung (§ 223 StGB).

(4) Unter dem Meldungsschwerpunkt „schwerwiegender Compliance-Verstoß“ ist ein wesentlicher Verstoß gegen das Dienstrecht der Stadt Wien, wie insbesondere ein parteiliches Verhalten, ein Verwaltungshandeln trotz Befangenheit, eine verbotene Geschenkkannahme, eine unvereinbare Nebenbeschäftigung oder eine Verletzung der dienstlichen Verschwiegenheit zu verstehen.

### **Zuständigkeiten und Abläufe**

**§ 6.** (1) Für das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem ist seitens der Dienstgeberin die Magistratsdirektion, Geschäftsbereich Personal und Revision, Gruppe Interne Revision und Compliance (MD-PR<sup>GIR</sup>) als unparteiische Stelle zuständig. Die MD-PR<sup>GIR</sup> verpflichtet sich, den Kreis der Personen, die Zugang zu den eingelangten Hinweisen haben, auf das für die Erfüllung der Aufgaben unbedingt erforderliche Ausmaß einzuschränken. Alle mit der Bearbeitung von Hinweisen betrauten Bediensteten sind speziell zu schulen und zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Besteht bei einer bzw. einem Bediensteten auch nur der Anschein eines Interessenkonflikts, ist die Zuständigkeit für die Hinweisbearbeitung unverzüglich zu ändern. Bei allen kritischen Verfahrensschritten ist das Vier-Augen-Prinzip einzuhalten (siehe **Anlage 1**).

(2) Mit der Einrichtung und dem Betrieb des webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems wird in technischer Hinsicht ein externer Dienstleister, die Business Keeper AG (nachfolgend als Auftragsverarbeiterin bezeichnet), betraut.

(3) Die MD-PR<sup>GIR</sup> verpflichtet sich, das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem über die Website der MD-PR<sup>GIR</sup> ([www.antikorruption.wien.at](http://www.antikorruption.wien.at)) auf einer gesonderten, leicht erkennbaren und zugänglichen Rubrik aufrufbar zu machen. Sowohl magistratsinterne als auch -externe Personen haben die Möglichkeit, über das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem mit der MD-PR<sup>GIR</sup> in Kontakt zu treten, sachdienliche Dokumente zu übermitteln und über einen geschützten Postkasten zu kommunizieren. Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber können dabei selbst entscheiden, ob sie ihren Hinweis namentlich oder anonym abgeben.

(4) Im Zuge des Meldeprozesses können Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber einen geschützten Postkasten einrichten. Über diesen kann die MD-PR<sup>GIR</sup> mit den Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern in einen (auf Wunsch anonymen) Dialog treten.

(5) Über den geschützten Postkasten erfolgen erforderlichenfalls Nachfragen zur Objektivierung von Hinweisen. Die MD-PR<sup>GIR</sup> ist berechtigt, alle Hinweise, die offenkundig substanzlos sind, nicht weiter zu verfolgen, wobei eine solche Entscheidung nur im Vier-Augen-Prinzip getroffen werden darf.

(6) Richtet die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber einen geschützten Postkasten ein, erhält sie bzw. er eine Bestätigung über den Eingang ihres bzw. seines Hinweises sowie eine Rückmeldung, was mit dem Hinweis geschieht. Dazu wird Folgendes festgelegt:

- a. Innerhalb einer Frist von sieben Tagen nach Eingang der Meldung ist eine Bestätigung des Eingangs an die Hinweisgeberin bzw. den Hinweisgeber zu senden.
- b. Die Hinweisgeberin bzw. der Hinweisgeber ist innerhalb von drei Monaten nach der Bestätigung des Eingangs über geplante oder bereits ergriffene Folgemaßnahmen und die Gründe für diese Folgemaßnahmen zu informieren (siehe **Anlage 1**). Dabei dürfen keine personenbezogenen Daten (wie z.B. etwaige Informationen, ob bzw. dass ein Straf- oder Disziplinarverfahren gegen die betroffene Person eingeleitet werden wird bzw. wurde) bekannt gegeben werden.

(7) Die Wahrung der Anonymität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers ist durch einen geschützten, mehrstufigen Anmeldeprozess mit selbst gewähltem Pseudonym/ Benutzernamen und Kennwort zu gewährleisten. Die Meldungs-, Postkasten- und Bearbeitungsdaten sind mit Hilfe einer individuellen Verschlüsselung vor Zugriffen Dritter zu schützen.

(8) Legt eine Hinweisgeberin bzw. ein Hinweisgeber ihre bzw. seine Identität nicht durch die Inhalte ihres bzw. seines Hinweises oder die übermittelten Dateien einschließlich der mitgesendeten Metadaten selbst offen, kann und darf das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem technisch nicht dazu benützt werden, die Identität der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers offenzulegen.

(9) Hinweise von namentlich bekannten Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern sind vertraulich zu behandeln.

(10) Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber sind umfassend über den gesamten Meldeprozess, von der Abgabe über die Bearbeitung bis zur Löschung des Hinweises, zu informieren (z.B. welche Verstöße gemeldet werden sollen, Ablauf der Meldungsabgabe). Auf der Einführungsseite des webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems (<https://www.bkms-system.net/stadt-wien>) sind zu diesem Zweck Frequently Asked Questions (FAQs) zur Verfügung zu stellen. Datenschutzrechtliche Informationen sind in einen Datenschutzhinweis aufzunehmen, der auf der Einführungsseite des Systems abrufbar ist. Weiterführende Informationen sind an geeigneter Stelle im Zuge des Meldeprozesses anzuführen.

(11) Sollten sich Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber nicht sicher sein, wie sie sich richtig verhalten oder ob ein beobachteter Sachverhalt tatsächlich einen Verstoß darstellt,

können sie unter dem Punkt „Rat suchen“ Fragen an die MD-PR<sup>GIR</sup> stellen – auf Wunsch auch unter Wahrung ihrer Anonymität.

### **Schutz von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern**

**§ 7.** Bedienstete, die im guten Glauben Meldungen an das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem erstatten, dürfen durch eine Vertreterin oder einen Vertreter der Dienstgeberin als Reaktion auf diese Meldungen nicht benachteiligt werden.

### **Schutz der betroffenen Personen**

**§ 8.** Die Dienstgeberin hat die Identität der von einlangenden Hinweisen betroffenen Personen zu schützen. Es dürfen lediglich die an den Ermittlungen unbedingt zu beteiligenden Personen (dies können z.B. die Vorgesetzten der betroffenen Personen sein) über deren Identität im Zusammenhang mit dem Verdacht einer Pflichtverletzung informiert werden. Sofern dadurch nicht die Ermittlungen vereitelt werden (z.B. Verdunkelungsgefahr), sind die betroffenen Personen über den Verdacht der Pflichtverletzung bzw. den Inhalt der Meldung zu informieren. Weiters ist ihnen das Recht auf eine Anhörung bzw. Stellungnahme einzuräumen.

### **Verarbeitung personenbezogener Daten**

**§ 9. (1)** Von Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern übermittelte Hinweise beinhalten in der Regel personenbezogene Daten, insbesondere strafrechtlich relevante Daten, die im Rahmen des webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems verarbeitet werden. Die Verarbeitung umfasst vor allem personenbezogene Daten der Person, die laut dem jeweiligen Hinweis ein Korruptions- bzw. Wirtschaftsdelikt oder einen schwerwiegenden Compliance-Verstoß begangen hat oder daran beteiligt ist („beschuldigte Person“), Daten der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers, sofern diese bzw. dieser den Hinweis nicht anonym abgegeben hat, und Daten anderer betroffener Personen (z.B. Zeuginnen und Zeugen). Dabei handelt es sich üblicherweise um folgende Daten bzw. Datenarten:

#### **a. Daten der beschuldigten Person:**

- Identifikationsmerkmale der beschuldigten Person (z.B. Vor- und Nachname)
- Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer etc.)
- Geburtsdatum (soweit zur Identifikation unbedingt notwendig)
- Funktion
- behaupteter Sachverhalt samt etwaigen dazu übermittelten Dokumenten
- Daten über allfällige Folgeereignisse (wie eingeleitete Untersuchungen, sonstige ergriffene Maßnahmen etc.)

**b. Daten der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers (sofern keine anonyme Hinweisabgabe erfolgt):**

- Identifikationsmerkmale der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers (z.B. Vor- und Nachname)
- Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer etc.)
- Geburtsdatum (soweit zur Identifikation unbedingt notwendig)
- (ehemalige) Funktion
- behaupteter Sachverhalt samt etwaigen dazu übermittelten Dokumenten
- Beschreibung des Bezugs der Hinweisgeberin bzw. des Hinweisgebers zum gemeldeten Sachverhalt

**c. Daten anderer betroffener Personen (z.B. Zeuginnen und Zeugen)**

- Identifikationsmerkmale der anderen betroffenen Person(en) (z.B. Vor- und Nachname)
- Kontaktdaten (Adresse, Telefonnummer etc.)
- Funktion innerhalb oder außerhalb des Magistrats der Stadt Wien
- behaupteter Sachverhalt samt etwaigen dazu übermittelten Dokumenten
- Beschreibung des Bezugs der anderen betroffenen Person(en) zum gemeldeten Sachverhalt

(2) Im Sinne des Grundsatzes der Datenminimierung gemäß Art. 5. Abs. 1 lit. c DSGVO werden Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber angehalten, ihre Meldung des Sachverhalts so präzise wie möglich zu formulieren und nur sachdienliche Unterlagen zur Verfügung zu stellen, d.h. Daten, die für die Meldung nicht relevant sind, weder zu erheben noch zu übermitteln.

(3) Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems sind die geltenden Datenschutzbestimmungen einzuhalten. Insbesondere sind die Betroffenenrechte gemäß Art. 12 ff. DSGVO zu wahren.

(4) Personenbezogene Daten, die in einem Hinweis oder den beigefügten Unterlagen enthalten sind, werden nach Abschluss der Untersuchung gelöscht. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung ist nur zulässig, wenn und solange die Meldung für die Durchführung eines Gerichts- oder Verwaltungsverfahrens oder für disziplinarische Maßnahmen erforderlich ist oder wenn die personenbezogenen Daten nach anderen einschlägigen Bestimmungen aufbewahrt werden müssen. Untersuchungsunterlagen und Hinweise, die archiviert werden, werden anonymisiert und enthalten keine personenbezogenen Daten, anhand derer Personen in direkter oder indirekter Weise identifiziert werden können.

## **Datenübermittlung an dritte Empfänger**

**§ 10.** (1) Hinweise können zwingende Berichts- bzw. Anzeigeverpflichtungen nach sich ziehen. Mögliche Adressaten von Datenübermittlungen sind Dienststellen des Magistrats der Stadt Wien und/oder des Bundes (zum Beispiel Strafverfolgungsbehörden) sowie Rechtsträger, auf die sich der Hinweis bezieht.

(2) Die MD-PR<sup>GIR</sup> hat dem Zentralausschuss der Personalvertretung beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem in Betrieb genommen wird, jährlich bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres einen Bericht mit aggregierten statistischen Informationen in elektronischer Form zu übermitteln. Dieser Bericht hat zu enthalten:

- die Anzahl der im Berichtsjahr über das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem eingelangten Hinweise,
- die Anzahl der Hinweise, die sich als berechtigt herausgestellt haben,
- die Anzahl der Hinweise, die sich zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch in Bearbeitung befanden sowie
- die Anzahl der Hinweise, die aufgrund Unzuständigkeit einem anderen Rechtsträger übermittelt wurden.

Der Bericht ist so zu gestalten, dass er keine Rückschlüsse auf Einzelpersonen zulässt.

(3) Die MD-PR<sup>GIR</sup> hat dem Zentralausschuss der Personalvertretung beginnend mit dem Kalenderjahr, in dem das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem in Betrieb genommen wird, jährlich bis spätestens 31. Jänner des Folgejahres bekannt zu geben, welche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MD-PR<sup>GIR</sup> zugriffsberechtigt sind.

## **Datenschutz und Datensicherheit**

**§ 11.** (1) Personenbezogene Daten und Informationen, die in das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem eingegeben werden, werden in einer von der Auftragsverarbeiterin betriebenen Datenbank in einem Hochsicherheitsrechenzentrum in der Europäischen Union gespeichert. Die Einsichtnahme in die Daten ist nur der MD-PR<sup>GIR</sup> möglich. Die Auftragsverarbeiterin und andere Dritte haben keinen Zugang zu den Daten. Dies wird von der Auftragsverarbeiterin im Rahmen des zertifizierten Systems durch umfassende technische und organisatorische Maßnahmen gewährleistet. Die relevanten Zertifikate finden sich in **Anlage 2**.

(2) Anonym eingebrachte Hinweise können durch technische Mittel weder durch das Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem noch durch das Webportal, in dem dieses betrieben wird, deanonymisiert werden. Das webbasierte Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem verfügt über keine Schnittstellen, über die Daten an Drittsysteme übermittelt werden. Alle Daten sind verschlüsselt und mehrstufig passwortgeschützt



gespeichert, so dass der Zugang auf einen sehr engen Empfängerkreis ausdrücklich autorisierter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der MD-PR<sup>GIR</sup> beschränkt ist.

(3) Seitens der MD-PR<sup>GIR</sup> ist ein Berechtigungskonzept vorgesehen, das sicherstellt, dass die jeweils zuständigen Bearbeiterinnen und Bearbeiter nur für die Bearbeitung der ihnen zugeteilten Hinweise Lese- und Schreibrechte haben. Alle Personen, denen im Rahmen des Berechtigungskonzepts entsprechende Zugriffsrechte eingeräumt werden, akzeptieren schriftlich eine umfassende besondere Verschwiegenheitspflicht im Umgang mit den aus dem webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystem gewonnenen Informationen.

(4) Vor Inbetriebnahme des webbasierten Hinweisgeberinnen- und Hinweisgebersystems wird eine Datenschutz-Folgenabschätzung gemäß Art. 35 DSGVO durchgeführt, um die Folgen der vorgesehenen Verarbeitungsvorgänge für den Schutz personenbezogener Daten und die technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung des angemessenen Schutzniveaus zu beurteilen. Die Datenschutz-Folgenabschätzung erfolgt in Abstimmung mit dem Datenschutzbeauftragten des Magistrats der Stadt Wien.

(5) Nach den Bestimmungen des Art. 28 DSGVO ist mit der Auftragsverarbeiterin ein Vertrag abzuschließen, in dem insbesondere Gegenstand und Dauer der Verarbeitung, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten, die Kategorien betroffener Personen und die Pflichten und Rechte des Verantwortlichen festgelegt sind.

### **Veröffentlichung**

**§ 12.** Diese Vereinbarung ist auf der Intranetseite der MD-PR<sup>GIR</sup> zum Wiener Antikorruptionsprogramm und im Intranet der Magistratsabteilung 2 zu veröffentlichen.

### **Wirksamkeitsbeginn**

**§ 13.** Diese Vereinbarung tritt mit 1. Dezember 2020 in Kraft.

Für den Magistrat der Stadt Wien:

Für die Personalvertretung der  
Bediensteten der Stadt Wien:

Die Leiterin der MD-PR<sup>GIR</sup>:

Die Vorsitzende des Zentralausschusses:

e.h.

e.h.

Mag.<sup>a</sup> Verena Preisl, MBA

Susanne Jonak

Die Leiterin der Magistratsabteilung 2:

e.h.

Mag.<sup>a</sup> Sabine Rath

**Beilagen:**

Anlage 1 (Ablauf der Hinweisbearbeitung)

Anlage 2 (Zertifikate der Business Keeper AG)